

Satzung des Vereins

Arbeitskreis Asyl Schwerte e.V.

Verabschiedet in der Gründungsversammlung am 19.08.2025

Der Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen erfolgte am 05.09.2025.

Mit Bescheid des Finanzamtes DO-Unna vom 17.11.2025 wurde die Gemeinnützigkeit anerkannt.

Präambel

Der *Arbeitskreis Asyl Schwerte* ist eine weltanschaulich und politisch unabhängige Vereinigung für alle Personen und Institutionen, die sich für die Unterstützung und Hilfe für geflüchtete Menschen in Schwerte aktiv einsetzen sowie die Willkommenskultur in der Stadt und die Integration in die Gesellschaft fördern. Der Arbeitskreis sucht den interkulturellen Austausch, er setzt sich für die Belange und Interessen von Asylbewerber/innen und Geflüchteten aller Nationen ein und tritt öffentlich Vorurteilen und Rassismus entgegen. Die Tätigkeit des Arbeitskreises fußt auf Nächstenliebe und einer humanistischen Gesinnung. Er bietet Gemeinschaft für alle Engagierten, ob formell Mitglied oder nicht.

Ziffer 1: Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Asyl Schwerte“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Schwerte.

Ziffer 2: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Ziffer 3: Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Hilfe für Geflüchtete
- der Volksbildung
- internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Betreuung und Begleitung Geflüchteter z.B. durch die Begleitung bei Behördengängen sowie bei Arztbesuchen und Anwaltsbesuchen
- b. Beratung Geflüchteter zu Themen wie Asylverfahren, Arbeit, Wohnen, auch durch die Übernahme von Patenschaften
- c. Organisation und Durchführung von Begegnungscafés, Unterstützung beim Erwerb der deutschen Sprache, Hausaufgabenhilfe
- d. Unterstützung bei der Integration in die Gesellschaft
- e. Förderung der Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt
- f. Interessensvertretung Geflüchteter in Gesellschaft, Politik und Verwaltung
- g. Organisation von Solidaritätsaktionen zur Verbesserung der Völkerverständigung

- h. die Leistung von Bildungsarbeit mittels Durchführung von Veranstaltungen zur Flüchtlingsthematik
- i. Kooperation mit Bildungsträgern und Einrichtungen, die im Bereich der Flüchtlingshilfe tätig sind.

Ziffer 4: Gemeinnützigkeit

- 1. Der *Arbeitskreis Asyl Schwerte* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des *Arbeitskreises Asyl Schwerte* dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Der *Arbeitskreis Asyl Schwerte* begünstigt keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

Ziffer 5: Mitgliedschaft

- 1. Natürliche oder juristische Personen können durch Beitritt Vereinsmitglieder werden, wenn sie Vereinszweck und Aufgaben des *Arbeitskreises Asyl Schwerte* anerkennen und unterstützen. Jugendliche ab dem Alter von 16 Jahren können bei Einverständnis der Eltern dem Verein mit allen Rechten und Pflichten eines Mitglieds beitreten. Der Vereinsbeitritt erfolgt schriftlich, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- 2. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Ordentliche Mitglieder, d.h. natürliche Personen
 - b. Institutionelle Mitglieder, d.h. Körperschaften und Organisationen, die im Bereich der Flüchtlingshilfe tätig sind.
 - c. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die mit einem regelmäßigen Förderbeitrag die Arbeit des Vereins unterstützen.
 Fördernde Mitglieder haben Rederecht in der MV, aber kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3. In den Vorstand können sowohl natürliche Personen als auch institutionelle Mitglieder gewählt werden (2.a. und 2.b.).
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Mitgliederverzeichnis oder Auflösung der juristischen Person.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mit einer Frist von mindestens zwei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres wird diese zum Jahresende wirksam.
Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ziffer 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Ziffer 7: Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können
 - a. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder
 - b. auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden;

2. Bei der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Grund für die Einberufung zu nennen.
3. Mitgliederversammlungen können auch in Form einer virtuellen Versammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort durchgeführt werden. Die Einzelheiten regelt der Vorstand (vgl. § 32 Absatz 2 BGB).
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe von Tagungsort und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher per Mail oder schriftlich.
5. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Vereinsmitglied im Sinne Ziffer 5 der Satzung:
 - a. Ordentliche und institutionelle Mitglieder haben jeweils eine Stimme.
 - b. Fördernde Mitglieder haben Rederecht, sie sind nicht stimmberechtigt.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; für die Entlastung des Vorstands und für Vorstandswahlen wählt sie aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin.
7. Die Mitgliederversammlung
 - a. ist berechtigt, Vorschläge zu Projekten oder Aktivitäten des Vereins einzubringen,
 - b. wählt die Mitglieder des Vorstandes,
 - c. wählt zwei Kassenprüfer/innen,
 - d. nimmt den Rechenschaftsbericht und den Kassenbericht des Vorstands und den Bericht der Kassenprüfer/innen entgegen,
 - e. entlastet den Vorstand,
 - f. ist zuständig für Satzungsänderungen
 - g. beschließt die Vereinsordnung
 - h. genehmigt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
8. Ist zu einer Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden, findet sie unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder statt. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr Vereinsmitglieder als Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand fristlos erneut ein, das darf zeitgleich mit der Ersteinladung geschehen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung trifft zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit einfacher Mehrheit eine andere Regelung.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
Abweichend hiervon müssen Änderungen der Satzung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zugestellt werden.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

Ziffer 8: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind Vorstand i.S. des § 26 BGB.
Er kann die beratende Expertise der Ehrenamtlichen hinzuziehen, die nicht stimmberechtigt und nicht vertretungsberechtigt sind.
2. Der Vorstand
 - a. vertritt den Verein nach außen und innen,
 - b. führt die laufenden Geschäfte,
 - c. beruft die Mitgliederversammlung ein.

3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
5. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, eine hauptamtliche Unterstützung (Ehrenamtskoordination/Verwaltungsaufgaben) zu bestellen. Der Vorstand kann dieser Person Befugnisse als besondere Vertreterin gem. § 30 BGB übertragen. Diese Befugnisse sind im Einzelnen schriftlich festzulegen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Zuständigkeit für die Finanzen festgelegt werden soll.

Ziffer 9: Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Beitrag, den das ordentliche Mitglied aus mehreren Optionen selbst wählt. Ehrenamtliches Engagement für die Vereinsziele wird als finanzielles Äquivalent für Mitgliedsbeiträge gewertet.
2. Die Höhe des Beitrags bzw. der Optionen wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Das Nähere regelt die Ziffer Beitragsregelung in der Vereinsordnung.

Ziffer 10: Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Sie legen der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenprüfbericht vor.

Ziffer 11: Datenschutz

Alle Organe und Mitglieder des Vereins sind zum Datenschutz gemäß den gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben verpflichtet.

Ziffer 12: Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins nur in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit auf Antrag des Vorstandes beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zur Hälfte an die Katholische Kirchengemeinde Schwerte und zur Hälfte an die Evangelischen Kirchengemeinden in Schwerte, Körperschaften des Öffentlichen Rechts, zur dortigen Verwendung im Sinne des gemeinnützigen Vereinszwecks „Hilfe für Geflüchtete“. Die Ausschüttung des Vereinsvermögens darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.